

R e g l e m e n t

für die Aufsicht, die Benützung und den Unterhalt der
Flurwege

Die Einwohnergemeinde Dotzigen erlässt gestützt auf:

- das Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dez. 1917
- das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Febr. 1964
- das Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten vom 26. Mai 1963 (Meliorationsgesetz)
- das Gesetz über die Strassenpolizei vom 6. Okt. 1940
- die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassen-signalisation vom 31. Dez. 1940 mit Abänderungen
- das Dekret betreffend die Ortspolizei vom 27. Jan. 1920

folgendes

R e g l e m e n t

über die Aufsicht, Benützung und den Unterhalt der Flurwege:

Art. 1

Als Flurwege im Sinne dieses Reglementes sind zu verstehen:

- a) alle jene vermarkten Wege, welche die Einwohnergemeinde Dotzigen von der Flurgenossenschaft Büren-Dotzigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Dez. 1964 in Besitz und zum Unterhalt übernommen hat;
- b) alle jene vermarkten Wege, welche die Einwohnergemeinde Dotzigen von der Flurgenossenschaft Busswil-Büetigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Aug. 1953 in Besitz und zum Unterhalt übernommen hat.

In den Uebersichtsplänen 1:5000 vom Mai 1960 (Büren-Dotzigen) und Juli 1965 (Busswil-Büetigen) sind alle in Betracht fallenden Wege mit roter Farbe dargestellt. Diese Uebersichts-pläne sind Bestandteile des Reglementes.

Art. 2

Die Handhabung dieses Reglementes sowie die Aufsicht über die Flurwege obliegt dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dotzigen. Dem Kant. Meliorationsamt steht die Oberaufsicht zu. Ueber die Aufwendungen für den Unterhalt ist dem Meliorationsamt alle 3 Jahre Bericht zu erstatten.

Art. 3

Die Flurwege stehen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglementes der Oeffentlichkeit zur Benützung offen; dabei gelten folgende Einschränkungen:

- die höchst zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 30 km pro Stunde für alle Fahrzeugtypen.
- die Gesamthöhe beladener und unbeladener Fahrzeuge und Fuhrwerke darf 4 m nicht übersteigen.
- Fahrzeuge dürfen mit Heu, Stroh und anderen losen Ladungen nicht breiter als 3,50 m beladen werden.
- Das Betriebsgewicht der Fahrzeuge (Leergewicht des Fahrzeugs oder der miteinander verbundenen Fahrzeuge und Gewicht der mitgeführten Ladung) darf 5 Tonnen nicht überschreiten.

In besondern Fällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

Art. 4.

Beim Kreuzen und Ueberholen ist darauf zu achten, dass kein Kulturschaden entsteht.

Im übrigen sind für die Benützung der Flurwege die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Art. 5

Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der Flurwege, insbesondere:

- Wasser und Jauche auf die Wege zu leiten
- Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen
- die Wegbankette aufzupflügen oder zu beschädigen
- das Schleifen von Holz

ist untersagt.

Art. 6

Gelangen bei Feldarbeiten Erde, Mist oder Unkraut etc. auf die Flurwege, dann ist der Weg noch gleichentags durch den betreffenden Verursacher vollständig zu reinigen.

Unkraut und Steine, die längs der Wege deponiert werden, sind innert 8 Tagen durch die Grundeigentümer wegzuschaffen. Im Unterlassungsfalle lässt der Gemeinderat diese Arbeiten zu Lasten der Fehlbaren ausführen.

Art. 7

Der Gemeinderat ordnet den Wegunterhalt so an, dass eine harte, ebene Fahrbahn erhalten bleibt und dass durch Abläufe in den Wegbanketten das Wasser auf der Fahrbahn seitlich abfliessen kann.

Art. 8

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und gegen die an Bewilligungen geknüpften Einschränkungen und Bedingungen werden mit Busse bis Fr. 200.-- geahndet. In diesem Falle werden Instandstellungskosten für einzelne Wegstücke vollständig dem Verursacher überbunden. Die Art. 83 ff des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Febr. 1964 bleiben sinngemäss vorbehalten. Für das Busseneröffnungsverfahren sind die Bestimmungen des Dekretes vom 9. Jan. 1919 mit Abänderungen vom 4. Mai 1955 massgebend.

Art. 9

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Dotzigen vom 9. Juli 1965.

Genehmigt

BERN, den *28. Nov. 1969*

Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern

B. Püssi

Namens der Einwohnergemeinde Dotzigen;
Der Präsident:

K. K. Klaus

Der Sekretär:

K. P. Am

B e s c h e i n i g u n g

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 9. Juli 1965 in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auflag.

Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist keine eingelangt.

Dotzigen, 11. August 1965

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Am